

S a t z u n g

über die Erhebung einer Spielgerätesteuer in der Stadt Naumburg (Saale)
(Spielgerätesteuersatzung)
in der Fassung der Änderung durch die 1. Änderungssatzung zur
Spielgerätesteuersatzung vom 30. März 2007

Vom Abdruck der Präambel wird abgesehen.

§ 1 Steuergegenstand

Die Stadt Naumburg (Saale) erhebt eine Spielgerätesteuer für die folgenden im Stadtgebiet durchgeführten Veranstaltungen gewerblicher Art:

das Betreiben von Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Geräten mit und ohne Gewinnmöglichkeiten in

- a) Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33i der Gewerbeordnung (GewO)
- b) Gaststätten, Beherbergungsbetrieben, Internetcafes, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an allen anderen jedermann zugänglichen Orten.

Als Spielgeräte gelten auch Personalcomputer, die auf Grund ihrer Ausstattung und/oder ihres Aufstellortes zum individuellen Spielen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden.

§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind:

- (1) das Betreiben von Geräten nach § 1 im Rahmen von Volks-, Garten- und Straßenfesten
- (2) das Betreiben von Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kinder vorgesehen sind
- (3) das Betreiben von Billard- und Dartgeräten sowie Musikboxen und ähnlichen Tonwiedergabegeräten.

§ 3 Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter der in § 1 genannten Geräte.
- (2) Neben dem Steuerschuldner haftet als Gesamtschuldner
1. die Besitzerin/der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die im § 1 genannten Geräte aufgestellt sind, wenn er für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält
 2. die wirtschaftliche Eigentümerin/der wirtschaftliche Eigentümer der im § 1 genannten Geräte.

§ 4 Steuermaßstab

- (1) Die Spielgerätesteuern bemessen sich für Geräte mit Gewinnmöglichkeit nach der Nettokasse.
- (2) Die Spielgerätesteuern bemessen sich für Geräte ohne Gewinnmöglichkeit nach der Anzahl der aufgestellten Geräte.
- (3) Die Nettokasse errechnet sich bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit aus der elektronisch gezahlten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte) abzüglich Falschgeld, Fehlgeld, Prüfgeld und staatlicher Umsatzsteuer.

§ 5 Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt für Geräte mit Gewinnmöglichkeit
- a) die in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33i der Gewerbeordnung aufgestellt sind 8 v.H. der Nettokasse
 - b) die in Gaststätten, Beherbergungsbetrieben, Internetcafes, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an allen anderen jedermann zugänglichen Orten aufgestellt sind 8 v.H. der Nettokasse
- im Kalendermonat.
- (2) Die Steuer beträgt für Geräte ohne Gewinnmöglichkeit

- a) die in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen
im Sinne des § 33i der Gewerbeordnung
aufgestellt sind

je Gerät 35,00 €

- b) die in Gaststätten, Beherbergungsbetrieben,
Internetcafes, Vereins-, Kantinen- oder
ähnlichen Räumen sowie an allen anderen
jedermann zugänglichen Orten aufgestellt sind

je Gerät 25,00 €

im Kalendermonat.

- (3) Besitzt ein Gerät mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen
als Gerät.
Geräte mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig
mehrere Spielvorgänge ausgelöst werden können.

- (4) Unabhängig vom Aufstellort beträgt die Steuer

für Geräte, die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges
oder pornografische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum
Gegenstand haben

je Gerät 250,00 €

im Kalendermonat.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Inbetriebnahme der in § 1 genannten
Geräte.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem ein Gerät außer
Betrieb genommen wird.
- (3) Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Außerbetriebnahme eines Gerätes gilt als
Tag der Beendigung des Betriebes der Tag des Anzeigeneingangs.
- (4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes ohne
Gewinnmöglichkeit ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen
Kalendermonat nur einmal erhoben.

§ 7 Steuererklärung und Steuerfestsetzung

- (1) Für Geräte mit Gewinnmöglichkeit hat der Steuerschuldner bis zum 15. Tag des folgenden Kalendermonats die Höhe der Nettokasse für den vorangegangenen Kalendermonat auf einem von der Stadt Naumburg (Saale) vorgeschriebenen Vordruck zu erklären und durch Übergabe der Zählwerksausdrucke nachzuweisen.
- (2) Bei der Steuererklärung nach Abs. 1 handelt es sich um eine Steueranmeldung i.S. von § 150 Abs.1 Satz 2 der Abgabenordnung. Der Steuerschuldner hat die Steuer für alle in der Stadt Naumburg (Saale) bestehenden Aufstellorte gesondert und insgesamt zu berechnen.
- (3) Die innerhalb eines Monats nach der Entgegennahme nicht beanstandete Steuererklärung gilt als formloser Steuerbescheid.
Ein schriftlicher Steuerbescheid ist von der Stadt Naumburg (Saale) nur dann zu erteilen, wenn die Steuerschuld abweichend von der Steueranmeldung festzusetzen ist.
- (4) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, so setzt die Stadt Naumburg (Saale) die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest. Dabei kann von der Möglichkeit der Schätzung der Bemessungsgrundlagen nach den Vorschriften der Abgabenordnung (AO) Gebrauch gemacht werden.
- (5) Für Geräte ohne Gewinnmöglichkeit wird die Steuer durch die Stadt Naumburg (Saale) durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 8 Fälligkeit

- (1) Wird die Steuer nach der Nettokasse erhoben, so ist diese mit der Abgabe der Steuererklärung bis zum 15. Tag des folgenden Kalendermonats für den vorangegangenen Kalendermonat fällig.
- (2) Für Geräte ohne Gewinnmöglichkeit wird die Steuer für die Dauer des Haltens der Geräte festgesetzt. Die Festsetzung gilt solange keine Änderung im Gerätebestand und in der Höhe des Steuerbetrages eintritt. Die Steuer ist in monatlichen Beträgen am 15.Tag eines jeden Kalendermonats fällig.
- (3) Die Spielgerätesteuern, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 9 Anzeigepflichten

- (1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Aufstellung, jede Änderung sowie die Außerbetriebnahme hinsichtlich Art und Anzahl der Geräte an einem Aufstellort bis zum 15. Tag des folgenden Kalendermonats der Stadt Naumburg (Saale) schriftlich anzuzeigen.
- (2) Die Anzeige muss bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Hersteller, den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme, die Zulassungsnummer und die Zulassungsgültigkeit enthalten.
Dies gilt auch für Ersatzapparate.
- (3) Ein Gerätetausch im Sinne des § 6 Abs. 4 braucht nicht angezeigt werden.
- (4) Ist ein Aufstellort einen vollen Monat geschlossen, kann von der Steuererhebung abgesehen werden, wenn die vorübergehende Schließung des Aufstellortes der Steuerverwaltung Stadt Naumburg (Saale) vorher schriftlich angezeigt wurde.
- (5) Die Anmeldung der Geräte hat auf einer von der Stadt Naumburg (Saale) vorgeschriebenen Erklärung zu erfolgen.

§ 10 Sicherheitsleistung

Die Stadt Naumburg (Saale) kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 11 Steueraufsicht, Aufbewahrungs- und Mitwirkungspflicht

- (1) Alle durch die Geräte erzeugbaren oder von diesen aufgenommenen Aufzeichnungen sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne von § 147 Abs. 1 Ziffer 5 der Abgabenordnung (AO).
Die Aufbewahrungsfrist beträgt sechs Jahre (§ 147 Abs. 3 AO).
- (2) Der Halter der Geräte und der Eigentümer, Vermieter, Besitzer oder sonstige Inhaber der benutzten Räume sind verpflichtet, die Beauftragten der Stadt Naumburg (Saale) zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung unentgeltlich Zugang zu den Veranstaltungsräumen, auch während der Öffnungszeiten zu gewähren.
Auf die Bestimmungen der §§ 98 und 99 der Abgabenordnung wird verwiesen.

- (3) Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen der Beauftragten der Stadt Naumburg (Saale) Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Druckprotokolle und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. ihren Geschäftsräumen in Naumburg vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und nach vorheriger Absprache in deren Gegenwart aktuelle Druckprotokolle zu erstellen. Die Unterlagen sind auf Verlangen der Stadt Naumburg (Saale) unverzüglich und vollständig vorzulegen.
Auf die Bestimmungen der §§ 90 und 93 der Abgabenordnung wird verwiesen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Absatz 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 13. Dezember 1996 in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer
1. entgegen § 7 Abs.1 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort genannten Frist abgibt.
 2. entgegen § 9 Abs. 1 und 2 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum 15.Tag des auf die Inbetriebnahme oder Veränderung folgenden Kalendermonats anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 13 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 14 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.Januar 2004 in Kraft und ersetzt die Vergnügungssteuersatzung vom 12. Dezember 2001, die zum 1. Januar 2004 außer Kraft tritt.
2. Bei der Veranlagung von Zeiträumen, die vor dem 28. Juni 2006 liegen, ist zu beachten, dass der Höchstbetrag der Vergnügungssteuer nicht höher liegen darf

als der, der nach dem Stückzahlmaßstab nach der Satzung vom 12. Dezember 2001 angefallen wäre.

gez. B. Küper
amt. Oberbürgermeister

Die Spielgerätesteuersatzung wurde am 1. Juli 2006 und die 1. Änderungssatzung am 7. April 2007 im Naumburger Tageblatt öffentlich bekannt gemacht.